



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kalicki & Zenzen, Fleischstraße 12,
54290 Trier,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Leiterin des Polizeipräsidiums Trier,
Salvianstraße 9, 54290 Trier,

- Beklagter -

w e g e n erkennungsdienstlicher Maßnahmen

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 28. Juni 2023, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung.

Gegen den am ***. September 2004 geborenen Kläger und seinen Freund, dem Kläger im Verfahren 8 K 1151/23.TR, wurde wegen zwei Vorfällen, die sich in der Nacht vom ***. auf den ***. Oktober 2021 ereigneten, strafrechtlich ermittelt. Dem lagen im Wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

In dem Anlassermittlungsverfahren *** wurde gegen den Kläger wegen des Verdachts des besonderen schweren Diebstahls ermittelt. Am ***. Dezember 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Trier Anklage beim Amtsgericht Trier. Darin wurde dem Kläger und seinem Freund vorgeworfen, in der Tatnacht gemeinschaftlich in die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte *** in ***, eingedrungen zu sein, indem sie eine Leiter vom Nachbargrundstück genommen und damit das Fenster im ersten Stock erreicht hätten, welches sie aufgehebelt und sich so Zutritt zum Inneren des Gebäudes verschafft hätten. Dort hätten sie die Räumlichkeiten der Kindertagesstätte durchsucht und letztlich ein Mobiltelefon, einen Schlüsselbund mit Transpondern, einen Briefkastenschlüssel sowie eine JBL-Lautsprecherbox an sich genommen, um sie fortan für sich zu verwenden. Daneben hätten sie die Kindertagesstätte verwüstet, indem sie Möbel verrückt und umgestoßen, Spielsachen auf dem Boden verstreut und eine Rigipswand beschädigt hätten. Zudem hätten sie zwei Brandflecken auf dem Fußboden verursacht, ein Radio und einen Spiegel zerstört und einen Feuerlöscher in den Räumen entleert. Insgesamt sei ein Sachschaden in Höhe von 2.451,16 € entstanden. Das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Trier, Jugendrichter, wurde eröffnet. Mit Urteil vom ***. April 2023 wurden der Kläger und sein Freund des gemeinschaftlichen Einbruchsdiebstahls in

Tateinheit mit Sachbeschädigung für schuldig befunden. Sie wurden verwarnt und erhielten die Weisung, an einem pädagogischen Wochenende teilzunehmen.

In dem weiteren Ermittlungsverfahren *** wurde wegen des Verdachts des besonders schweren Diebstahls, des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung ermittelt. Nach den polizeilichen Ermittlungen wurde dem Kläger und seinem Freund im Wesentlichen vorgeworfen, in der Tatnacht die Kleingartenanlage *** in *** aufgesucht und unberechtigterweise die Parzellen und Gartenhäuser der Zeuginnen *** und *** betreten zu haben. Aus dem Gartenhaus der Zeuginn *** , das nach Angaben der Zeugin zuvor bereits aufgebrochen gewesen sei, habe der Freund einen Bolzenschneider mitgenommen, mit dem der Kläger und sein Freund später ein Vorhängeschloss aufgebrochen und sich so Zutritt zum Inneren des Gartenhauses der Zeuginn *** verschafft hätten. Der Bolzenschneider sei später liegengelassen worden. Der Kläger und sein Freund wurden später von der Polizei aufgegriffen. In der polizeilichen Vernehmung gab der Freund des Klägers an, keinen Diebstahlsvorsatz gehabt zu haben. Der Kläger selbst äußerte sich nicht zum Vorfall. Die Zeuginnen stellten keine fehlenden Gegenstände fest und stellten auch keine Strafanträge hinsichtlich des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung. Mit Verfügung vom *** stellte die Staatsanwaltschaft Trier das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung mit der Begründung ein, dass ein Tatnachweis hinsichtlich des Diebstahls nicht geführt werden könne und daher eine spätere Verurteilung des Klägers nicht wahrscheinlich sei.

In der Vergangenheit waren gegen den Kläger zudem zwei weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz geführt worden:

In dem Ermittlungsverfahren *** wurde der Kläger verdächtigt, im Dezember 2019 Cannabis von einem anderen Beschuldigten erworben und besessen zu haben. Dem lag ein im Rahmen einer Mobiltelefonauswertung aufgefundener Chatverlauf zugrunde, in dem sich der Kläger danach erkundigte, ob er bei dem anderen Beschuldigten „Ott“ (szenetypischer Begriff für Cannabis) erwerben könne. Der Kläger machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Mit Verfügung vom *** stellte die Staatsanwaltschaft Trier das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung mit der Begründung ein, allein der Chatverkehr ergebe nicht

mit der erforderlichen Sicherheit, dass es tatsächlich zu Übergaben gekommen sei und um welche Mengen und Substanzen es sich konkret gehandelt habe. Ein Tatnachweis könne daher nicht geführt werden.

Das weitere Ermittlungsverfahren *** wurde eingeleitet, nachdem bei dem Kläger im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung am ***. September 2022 anlässlich des Anlassermittlungsverfahrens *** verschiedene Betäubungsmittelutensilien – im Einzelnen: ein Crusher mit Betäubungsmittelanhaftungen, zwei Griptütchen mit Betäubungsmittelanhaftungen, ein Griptütchen mit einem unbekanntem Gemisch und eine zerbrochene und benutzte Crack-Pfeife – aufgefunden worden waren. Mit Verfügung vom *** stellte die Staatsanwaltschaft Trier das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ein und führte begründend aus, dass der Besitz von Betäubungsmittelutensilien mit Betäubungsmittelanhaftungen nicht strafbar sei. Es sei nicht feststellbar, ob, wann und wo der Kläger Betäubungsmittel erworben oder besessen habe.

Am *** hörte der Beklagte den Kläger hinsichtlich der beabsichtigten erkennungsdienstlichen Behandlung an. Hierzu nahm der Kläger mit Schreiben vom *** Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass es an der erforderlichen Wiederholungsgefahr fehle. Bislang sei er strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Er sei Gymnasiast und stamme aus gutem Elternhaus. Bei den beiden Vorfällen, die sich in derselben Nacht ereignet hätten, handele es sich um eine einmalige typische Jugenddelinquenz. Insbesondere zeige er keine verfestigten schädlichen Neigungen. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sei daher auch unverhältnismäßig. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung die Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen negativ beeinflussen könne.

Mit Bescheid vom ***, zugestellt am 7. November 2022, ordnete das Polizeipräsidium Trier, Gemeinsames Sachgebiet Jugend Trier, auf Grundlage von § 81b Abs. 1 Alt. 2 Strafprozessordnung die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers, und zwar die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale sowie Messungen an (Ziff. 1), und traf weitere Anordnungen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Klage sind. Zur Begründung nahm der Beklagte auf das

Anlassermittlungsverfahren Bezug und führte aus, dass die verwirklichte Straftat aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls als schwere Straftat im Sinne von § 100a Strafprozessordnung einzustufen sei. Insoweit sei die Speicherung der durch die erkennungsdienstliche Behandlung gespeicherten Daten angemessen. Auch seien die kriminelle Energie und eine niedrige Hemmschwelle ersichtlich, da der Kläger nach der Anlasstat noch einen weiteren besonders schweren Diebstahl begangen habe. Nach kriminalistischer Erfahrung biete der festgestellte Sachverhalt daher ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger künftig erneut in den Kreis potentieller Beteiligter an einer strafbaren Handlung einbezogen werden könne. Die erkennungsdienstlichen Unterlagen seien somit geeignet, die polizeilichen Ermittlungen überführend oder entlastend zu fördern, sodass die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich sei.

Der Kläger legte am 7. Dezember 2022 Widerspruch ein und bezog sich zur Begründung auf sein bisheriges Vorbringen.

Mit Widerspruchsbescheid vom ***, zugestellt am 28. Februar 2023, wies das Polizeipräsidium Trier den Widerspruch des Klägers zurück und führte begründend im Wesentlichen aus, die angeordneten Maßnahmen seien für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger auch künftig im Bereich der Eigentums- und Betäubungsmitteldelikte als Tatverdächtiger in Frage komme. Im Bereich der Eigentumsdelikte sei er innerhalb eines Jahres zwei Mal tatverdächtig gewesen. Die Ermittlungen im Jahr 2021 hätten auch nicht zu einer Verhaltensänderung geführt. Vielmehr sei von einer Steigerung des Fehlverhaltens auszugehen, da ihm aktuell vorgeworfen werde, verschiedene Gegenstände entwendet zu haben und es zu Vandalismus gekommen sei. Zudem handele sich um ein öffentliches Gebäude, das eine wesentliche Bedeutung für die Allgemeinheit habe. Bezüglich des Ermittlungsverfahrens *** bestehe trotz Verfahrenseinstellung weiterhin ein Strafverdacht und es zeige sich bereits hier eine erhebliche kriminelle Energie. Da ihm in beiden Fällen eine gemeinsame Tatbegehung mit seinem Freund vorgeworfen worden sei, mit dem er vermutlich auch künftig engen sozialen Kontakt pflege, könne auch in Zukunft von einer wechselseitigen Beeinflussung bezüglich entsprechender Delikte ausgegangen werden. Aufgrund der Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes

gegen das Betäubungsmittelgesetz könne zudem davon ausgegangen werden, dass der Kläger Betäubungsmittel konsumiere und zu diesem Zweck auch besitze. Das Verhalten des Klägers zeige sein fehlendes Unrechtsbewusstsein. Eine Einsicht sei nicht zu erwarten. Die erkennungsdienstlichen Unterlagen seien auch geeignet, in Zukunft zu führende Ermittlungen zu fördern. Gerade bei Einbruchsdiebstählen sei es wegen der Schwierigkeit der Überführung häufig vom Zufall abhängig, ob die Täter überführt werden könnten. Voraussetzung für die Aufklärung derartiger Delikte sei das Vorliegen entsprechender Lichtbilder, die u. a. bei der Befragung von Zeugen, denen die Beteiligten oftmals nicht bekannt seien, verwendet werden könnten. Auch die Finger- und Handflächenabdrücke würden zur Überführung benötigt, um mögliche Spurenläger am Tatort sowie aufgefundenes Diebesgut hierauf untersuchen zu können. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahme sei auch verhältnismäßig. Das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung müsse gegenüber den durch sein Verhalten betroffenen hochwertigen Rechtsgütern, wie dem Eigentum Dritter und dem öffentlichen Eigentum, sowie dem erheblichen öffentlichen Interesse an der verbesserten Aufklärung und Verhütung von Straftaten im Bereich von Diebstahlsdelikten zurückstehen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Kläger bei Tatbegehung minderjährig gewesen sei. Es handele sich nicht um eine einmalige jugendtypische Verfehlung. Vielmehr belege sein Verhalten ein Persönlichkeitsdefizit und es zeige sich bereits ein verfestigtes Verhaltensmuster. Bei der Interessenabwägung müsse daher die Gefahr einer nachteiligen Wirkung für eine störungsfreie Entwicklung seiner Persönlichkeit zurücktreten.

Am 24. März 2023 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung rechtswidrig und auch der Widerspruchsbescheid aufzuheben sei. Die Voraussetzungen für eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b Abs. 1 Alt. 2 Strafprozessordnung lägen nicht vor. Insbesondere sei die Maßnahme nicht notwendig und im Übrigen unverhältnismäßig. Eine Wiederholungsfahr bestehe nicht. Der Beklagte gehe in seinem Widerspruchsbescheid von unzutreffenden Tatsachen aus. Die in Bezug genommenen Vorfälle hätten sich beide in einer Nacht ereignet, sodass die Annahme, der Kläger sei innerhalb eines Jahres zweimal einer Straftat verdächtig gewesen, nicht zutrefte. Es handele sich um einen Vorfall mit singulärem Ausnahmecharakter. Auch die Behauptung, es habe einen Einbruch in

ein Gartenhaus, einen Sachschaden sowie einen Diebstahl gegeben, sei unzutreffend. Der Vorwurf fehlenden Unrechtsbewusstseins und mangelnder Einsicht sei widerlegt. Der Kläger habe sich bereits im Ermittlungsverfahren geständig eingelassen, sich bei der geschädigten Einrichtung entschuldigt und die Kosten für die geltend gemachten Schäden unverzüglich beglichen. Auch die eingestellten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz führten zu keinem anderen Ergebnis.

Der Kläger beantragt,

die Ziff. 1 des Bescheides vom *** in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom *** aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die Voraussetzung für eine erkenntnisdienliche Behandlung des Klägers lägen vor und der Widerspruchsbescheid leide auch nicht an einem Mangel wegen einer falschen Sachverhaltsdarstellung. Zwar sei fehlerhaft davon ausgegangen worden, die beiden Vorfällen hätten sich in zwei verschiedenen Jahren ereignet. Dies ändere jedoch nichts daran, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Sachverhalte in zeitlich kurzer Abfolge handele. Die Einstellung im Verfahrens *** habe auch nicht zu einem Ausräumen des Tatverdachts geführt, denn der Kläger sei weiterhin verdächtig, die Kleingartenanlage widerrechtlich betreten und in zwei Gartenhäuser eingedrungen zu sein. Die gesamte Tatausübung in Bezug auf den Vorfall in der Kindertagesstätte zeuge von einer erheblichen kriminellen Energie, die auch in dem gezielten Vorgehen zum Ausdruck komme. Das Verhalten während der Tat belege das fehlende Unrechtsbewusstsein und spreche nicht für eine einmalige jugendtypische Verfehlung. Bezüglich des Verdachts wegen der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz verwies der Beklagte auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, aber unbegründet, da die unter Ziffer 1. des Bescheides vom *** in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom *** getroffene Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen rechtmäßig ist und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

I. Rechtsgrundlage für die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers ist § 81b Abs. 1 Alt. 2 Strafprozessordnung – StPO –. Hiernach dürfen, soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

II. Die angegriffene Anordnung ist zunächst formell rechtmäßig. Insbesondere war die Polizei nach § 1 Abs. 1 S. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz – POG –, wonach sie für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zuständig ist, für die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sachlich zuständig. Die Strafprozessordnung bestimmt grundsätzlich die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Polizeidienstes lediglich für Maßnahmen der Strafverfolgung, nicht aber der Strafverfolgungsvorsorge nach § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO, sodass sich die Zuständigkeit nach Landesrecht beurteilt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. November 2005 – 6 C 2.05 –, juris). Um eine solche präventiv-polizeiliche Maßnahme geht es im hier vorliegenden Fall, da die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers dazu dient, ihn in zukünftigen Verdachtsfällen zu identifizieren bzw. aus dem Kreis der Tatverdächtigen auszuschließen.

Auch wurde der Kläger mit Schreiben vom *** zuvor ordnungsgemäß angehört (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Rheinland-Pfalz – LVwVfG – i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes – VwVfG –).

III. Die Anordnung ist auch materiell rechtmäßig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO erfüllt sind. Der Kläger war Beschuldigter in einem Strafverfahren (1.) und die angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen sind für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig (2.). Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen erging zudem ermessensfehlerfrei und war insbesondere verhältnismäßig (3.).

1. Beschuldigter im Sinne des § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO ist der Verdächtige, gegen den aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren betrieben wird. Nur während der Anhängigkeit eines solchen Verfahrens kann die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung ergehen, wobei der Betroffene nur bei Ergehen der Anordnung und nicht auch noch bei Erlass des Widerspruchsbescheides Beschuldigter gewesen sein muss (vgl. OVG RP, Urteil vom 24. September 2018 – 7 A 10256.18.OVG –, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2018 – 6 C 39.16 –, juris Rn. 13). Der spätere Wegfall der Beschuldigteneigenschaft durch Einstellung, Verurteilung oder Freispruch lässt die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen grundsätzlich unberührt (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. Juni 2018, a. a. O. und vom 23. November 2005 – 6 C 2.05 –, juris m. w. N.).

Zum maßgeblichen Anordnungszeitpunkt war der Kläger Beschuldigter im Sinne von § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO. Denn zu diesem Zeitpunkt war gegen ihn ein Ermittlungsverfahren – Az.: *** – bei der Staatsanwaltschaft Trier wegen des Verdachts des besonders schweren Diebstahls anhängig. Anlässlich dieses Verfahrens ordnete der Beklagte auch die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers an. Dass der Kläger in diesem Verfahren nach Erlass des Widerspruchsbescheides rechtskräftig verurteilt wurde, ändert daran nichts und führt insbesondere nicht zur Rechtswidrigkeit der getroffenen Anordnung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2018, a. a. O., Rn. 14 ff.).

2. Die noch nicht vollzogene Anordnung ist zum hierfür maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2018, a. a. O., Rn. 20) auch notwendig i. S. d. § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO.

Durch dieses in § 81b Abs. 1 StPO gesondert aufgenommene Tatbestandsmerkmal hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf einfachgesetzlicher Ebene seinen Niederschlag gefunden (vgl. OVG RP, Urteil vom 24. September 2018 – 7 A 10084/18 –, juris Rn. 27; BVerfG, Beschluss vom 8. März 2011 – 1 BvR 47/05 –, juris Rn. 24). Somit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Anordnungen nach § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO in das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG – verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen.

Die Notwendigkeit von Maßnahmen bemisst sich danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend – fördern könnten. Dabei sind insbesondere Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit sowie der Zeitraum, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist, zu berücksichtigen (vgl. zu Vorstehendem: OVG RP, Urteil vom 24. September 2018, – 7 A 10256/18.OVG –, juris Rn. 35; BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 1982 – 1 C 29.79 –, juris Rn. 33).

An die Prognose der Wiederholungsgefahr sind bei einem noch in der Persönlichkeitsentwicklung befindlichen Jugendlichen bzw. Heranwachsendem – wie dem Kläger – andere Anforderungen zu stellen als bei einem erwachsenen Beschuldigten. Hierbei muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob tatsächlich der Beginn einer kriminellen Laufbahn gegeben ist oder doch eher ein typischerweise vorübergehendes jugendliches Fehlverhalten vorliegt. Insoweit bedarf es in diesen Fällen einer besonders intensiven Abwägung zwischen dem

Bedürfnis der Allgemeinheit an einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Bereich der Jugendkriminalität und der Gefahr, dass durch die erkennungsdienstliche Behandlung jugendlicher Beschuldigter und die Aufbewahrung der Unterlagen eine störungsfreie Entwicklung der Persönlichkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden kann, wenn der Jugendliche infolge der erkennungsdienstlichen Unterlagen deliktspezifisch „gleichsam automatisch“ immer wieder in das Blickfeld der Ermittlungsbehörden gerät (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Dezember 2013 – OVG 1 S 234.13 –, juris, Rn. 12). Ein Hinweis für vorübergehendes jugendliches Fehlverhalten kann dabei die Art des Delikts und die Qualifizierung als typische Jugendstraftat sowie die seitdem vergangene Zeit sein, in der der betroffene jugendliche Täter strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die angefochtene Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung rechtmäßig. Es bestehen in der Gesamtschau hinreichende Anhaltspunkte für die Prognose des Beklagten, der Kläger könne zukünftig erneut Verdächtiger einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung werden und die erkennungsdienstlichen Unterlagen könnten dann ermittlungsfördernd sein.

Hierfür sprechen zunächst die im Urteil des Amtsgerichts Trier vom ***. April 2023 zum Anlassermittlungsverfahren *** getroffenen Feststellungen und die dem zugrundeliegenden geständigen Einlassungen des Klägers und seines mitangeklagten Freundes. Danach steht fest, dass der Kläger in der Nacht vom ***. auf den ***. Oktober 2021 gemeinsam mit seinem Freund in eine Kindertagesstätte einbrach, die Räumlichkeiten in erheblichem Umfang verschmutzte und verwüstete sowie mehrere Gegenstände entwendete.

Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten handelt es sich hierbei auch nicht um typische Jugenddelinquenz. Zwar können einzelne Tatelemente, wie etwa die Verschmutzung der Räumlichkeiten durch das Entleeren eines Feuerlöschers, als Ausdruck sozialer Unreife angesehen werden. Dennoch sprechen die übrigen Umstände der Tatausführung erkennbar gegen eine als Ausfluss jugendlichen Leichtsinns zu wertende typische Jugendstraftat. So zeigen insbesondere das zielgerichtete Eindringen in die Räumlichkeiten, die Vandalismus gleichenden

Verwüstungen, die Höhe des entstandenen Sachschadens sowie das gewählte, schützenswerte Tatobjekt, dass das Verhalten des Klägers deutlich über den Kreis der unter Jugendlichen üblichen „Späße“ hinausgeht.

Auch liegt hier keine einmalige Jugendverfehlung vor. Denn bezüglich derselben Tatnacht wurde gegen den Kläger auch wegen des Vorfalls in einer Kleingartenanlage strafrechtlich ermittelt, worin ebenfalls die Nachhaltigkeit strafrechtlich relevanten Verhaltens zutage tritt. Hierbei ist auch zu sehen, dass der Kläger die zeitliche Zäsur und den räumlichen Abstand zur vorangegangenen Tat nicht zur Abkehr von erheblichem strafrechtlich relevanten Verhalten genutzt hat.

Dem steht zunächst nicht entgegen, dass das diesbezüglich eingeleitete Ermittlungsverfahren *** gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Denn mit einer solchen Verfahrenseinstellung wird nicht zwangsläufig zum Ausdruck gebracht, dass der Tatverdacht gegen den Betroffenen ausgeräumt wäre, sondern nur, dass die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (§ 170 Abs. 1 StPO). In einem solchen Fall ist daher unter Würdigung der gesamten Umstände die Frage zu beantworten, ob mit der Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Tatverdacht gegen den Beteiligten vollständig entfallen oder ob ein sogenannter Restverdacht gegeben ist, nach dem begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beteiligte auch zukünftig Anlass zu polizeilichen Ermittlungen geben kann (vgl. dazu: OVG RP, Urteil vom 24. September 2018 – 7 A 10256/18.OVG –, juris Rn. 35).

Dies zugrunde gelegt besteht nach dem sich aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ergebenden Sachverhalt jedenfalls ein Restverdacht wegen des dem Kläger vorgeworfenen besonderes schweren Diebstahls, des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung. Es liegt kein begründeter Zweifel vor, dass der Kläger und sein Freund sich unberechtigterweise Zutritt zu zwei Parzellen und Gartenhäusern der Kleingartenanlage verschafften, einen Bolzenschneider an sich nahmen und ein Vorhängeschloss aufbrachen. Es bestehen auch ausreichende Verdachtsmomente für einen Diebstahlsvorsatz jedenfalls hinsichtlich des Bolzenschneiders. Denn nach der Aussage des mitbeschuldigten Freundes ließen sie diesen erst liegen, als sie „Licht sahen“, sprich

mit ihrer Überführung rechnen konnten bzw. mussten (vgl. Bl. 43 Ermittlungsaktenauszug ***).

Mithin ist davon auszugehen, dass der Kläger und sein Freund im Anschluss an den Vorfall in der Kindertagesstätte noch weiterzogen in die Kleingartenanlage, um dort weitere Straftaten zu begehen. Auch wenn sich beide Vorfälle in derselben Nacht ereigneten, kam es dazwischen durch den Ortswechsel zwangsläufig zu einer örtlichen und zeitlichen Zäsur, die – unterstellt, es habe sich um eine einmalige Verfehlung gehandelt – zu einem Überdenken des eigenen Verhaltens und dem Unterlassen weiteren strafbewehrten Verhaltens hätte führen müssen. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr kann in Ansehung der Gesamtumstände angenommen werden, dass – sofern die Polizei nicht eingeschritten wäre – der Diebeszug unbehelligt Fortsetzung gefunden hätte.

Die Prognose des Beklagten hinsichtlich der Wiederholungsgefahr erweist sich im Ergebnis auch als sachgerecht und vertretbar. Trotz des zunehmenden zeitlichen Abstands – die Anlasstat liegt mittlerweile mehr als anderthalb Jahre zurück – bestehen im konkreten Fall des Klägers zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weiterhin genügend Anhaltspunkte für die Annahme, er werde künftig wieder Verdächtiger noch aufzuklärender strafbarer Handlungen werden. Insbesondere die aus den Ermittlungsverfahren *** und *** gewonnenen Erkenntnisse und die Persönlichkeitsstruktur des Klägers lassen auf eine drohende Wiederholung schließen.

In dem Ermittlungsverfahren *** wurde gegen den Kläger wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt. Trotz der Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO ist aufgrund des in Ermittlungsakte abdruckten Chatverlaufs (vgl. Bl. 6 Ermittlungsaktenauszug ***) davon auszugehen, dass der Kläger im Dezember 2019 jedenfalls den Versuch unternommen hat, Cannabis käuflich zu erwerben, so dass mindestens ein Restverdacht für ein strafbares Verhalten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz – BtMG – verbleibt.

In dem weiteren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren *** wurde ebenfalls wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das

Betäubungsmittelgesetz gegen den Kläger ermittelt. Dem lag zugrunde, dass anlässlich der im September 2022 bei ihm durchgeführten Wohnungsdurchsuchung mehrere Betäubungsmittelutensilien mit Betäubungsmittelanhaftungen in seiner Schreibtischschublade aufgefunden worden waren. Auch wenn der Besitz von Betäubungsmittelutensilien selbst nicht strafbar ist, bietet der festgestellte Sachverhalt bei lebensnaher Betrachtungsweise – insbesondere auch aufgrund der bei ihm aufgefundenen, leeren Griptütchen mit Betäubungsmittelanhaftung – weiterhin hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger zeitnah Betäubungsmittel konsumiert und zu diesem Zwecke auch besessen hat, ohne in Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG).

In der Gesamtschau zeigt der den Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Restverdacht jedenfalls, dass der Kläger bereits seit mehreren Jahren Betäubungsmitteln zugeneigt ist und sich in einer entsprechenden Szene bewegt. Es liegt daher nahe, dass sich insoweit bestehende schädliche Neigungen, gegebenenfalls auch infolge einer möglichen Regelmäßigkeit im Konsum und dem damit einhergehenden Besitz, bereits verfestigt haben. Dabei ist in die rechtliche Wertung einer Wiederholungsgefahr einzustellen, dass die Begehung von Betäubungsmitteldelikten regelmäßig kein „typischerweise vorübergehendes jugendliches Fehlverhalten“ darstellt, also ein Verhaltensmuster, das sich mit zunehmendem Alter gleichsam auswächst. Vielmehr handelt es sich um sog. „Milieutaten“, die in einem szenetypischen Umfeld begangen werden, aus dem man sich nur schwerlich zu lösen vermag (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 3. Juni 2022 – 3 K 1143/20 –, juris, Rn. 26). Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass bei Delikten in diesem Bereich statistisch eine signifikant erhebliche Rückfallgefahr besteht, so dass grundsätzlich auch bei bloß einmaliger Tatbegehung eine Wiederholungsgefahr angenommen werden kann (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 13. März 2009 – 3 B 34/09 –, juris, Rn. 35 f. m.w.N.).

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung lässt sich zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO) auch nicht feststellen, dass es im Falle des Klägers zu einer gesicherten und nachhaltigen Abkehr von bisherigen, strafbewehrten Verhaltensmustern gekommen ist. Dies ergibt sich zuvörderst aus dem persönlichen Eindruck, den die Kammer vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat. Befragt zu seinem derzeitigen Konsumverhalten gab

der Kläger zunächst an, „Cannabis habe nur noch wenig Platz in seinem Leben“. Sodann tätigte er auf Ansprache der Vorsitzenden die nach dem Eindruck der Kammer als Schutzbehauptung zu wertende Aussage, er wolle (künftig) nie mehr Cannabis konsumieren. Davon ausgehend kann zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (noch) kein vollständiges Umdenken und keine nachhaltige, von einer gefestigten inneren Einstellung getragenen Hinwendung zu einem Lebenswandel im Einklang mit der Rechtsordnung festgestellt werden. Vielmehr besteht der begründete Verdacht, dass er – trotz der bisher gegen ihn geführten Ermittlungs- und Strafverfahren sowie einer Verurteilung – weiterhin geneigt ist, Betäubungsmittel zu erwerben und zu besitzen, um diese zu konsumieren, und sich in dem dazugehörigen Milieu zu bewegen. Vor dem Hintergrund vermag auch der Umstand, dass der Kläger im Frühjahr 2023 sein Abitur gemacht hat und voraussichtlich im September 2023 ein duales Studium beginnen wird, diese Annahme nicht auszuräumen.

Nach alledem besteht nach wie vor die Gefahr, dass der heranwachsende Kläger erneut mit strafrechtlich relevantem Verhalten in Erscheinung treten wird. Der Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Anordnung steht dabei auch nicht entgegen, dass die Ermittlungsverfahren *** und *** einem anderen Deliktstypus zuzuordnen sind, als das im Bereich der Eigentumsdelikte anzusiedelnde Anlassermittlungsverfahren **. Entscheidend ist nämlich nur, ob die Umstände des Einzelfalls nach kriminalistischer Erfahrung die Annahme rechtfertigen, der Betroffene werde sich erneut über strafbewehrte Vorschriften hinwegsetzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. Juni 2016 – 11 ME 100/16, juris, Rn. 13; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. März 2018 – 3 O 73/18 –, juris, Rn. 13; so in der Tendenz wohl auch: OVG RP, Urteil vom 24. September 2018, a. a. O., Rn. 35). Dies ist hier der Fall und zeigt sich insbesondere an der inneren Einstellung des Klägers. Insoweit lässt sich auch nicht ausschließen, dass der Kläger künftig – auch im Wege der Beschaffungskriminalität – Eigentumsdelikte begehen könnte.

Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind auch geeignet, zukünftige Ermittlungen zu fördern. Insbesondere im Bereich der Eigentumsdelikte sind die Ermittlungsbehörden oftmals auf die Aussagen von Zeugen angewiesen, denen der jeweilige Täter oftmals persönlich nicht bekannt ist. Durch das Vorhalten aktueller Lichtbilder sowie durch Messungen und durch die Feststellung äußerer Merkmale

können Zeugen den Kläger in zukünftigen Fällen leichter als Täter identifizieren oder ausschließen. Gleiches gilt für Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, da diese auf den jeweiligen Tatobjekten oder Tatwerkzeugen sichergestellt und Tatbeiträge somit leichter aufgeklärt werden können.

3. Ermessensfehler sind trotz der in zeitlicher Hinsicht fehlerhaften Sachverhaltsdarstellung im Widerspruchsbescheid, die im Termin zur mündlichen Verhandlung bereinigt wurde, nicht ersichtlich. Insbesondere erweist sich die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung als verhältnismäßig. Da der Kläger erst achtzehn Jahre alt ist, bedarf es auch insoweit einer besonders sorgfältigen Abwägung zwischen dem Bedürfnis der Allgemeinheit an einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Bereich der Jugendkriminalität und der möglichen negativen Wirkungen auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Dezember 2013, a. a. O.). Zwar stellt die erkennungsdienstliche Behandlung einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG des heranwachsenden Klägers dar. Jedoch überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und der Förderung künftiger Ermittlungen. Für eine solche Bewertung ist die Gesamtschau der gegen den Betroffenen geführten Ermittlungsverfahren in den Blick zu nehmen (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. März 2018 – 3 O 73/18 –, juris, Rn. 7).

Der Kläger ist seit Dezember 2019 immer wieder in das Blickfeld der polizeilichen Ermittlungsbehörden geraten und wurde u. a. verdächtigt, Delikte im Bereich der Eigentums- und Betäubungsmittelkriminalität begangen zu haben, die Schutzgüter von hohem Wert, wie das Eigentum und die körperliche Unversehrtheit der an Betäubungsmitteldelikten beteiligten Personen, betreffen. Zuletzt hat ihn das Amtsgericht Trier sogar wegen eines besonders schweren Fall des Diebstahls in Tateinheit mit Sachbeschädigung für schuldig befunden. Es handelt sich hierbei auch nicht um eine abgeschlossene, in der Vergangenheit liegende Lebensphase des Klägers. Bereits während des noch laufenden Anlassermittlungsverfahrens trat er erneut strafrechtlich in Erscheinung. Zudem zeigen die in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse, dass der Kläger die anzunehmende abschreckende Wirkung einer strafrechtlichen Verurteilung nicht zum Anlass

genommen hat, sich von einer straftatengeneigten Szene zu distanzieren und somit in seinem konkreten Fall die Begehung weiterer strafrechtlich relevanter, auch nicht als jugendtypisch einzustufender Verstöße zu erwarten steht. Schließlich ist zu beachten, dass die angeordneten Maßnahmen lediglich mit verhältnismäßig geringen Eingriffen in die körperliche Integrität des Klägers verbunden sind und die erkennungsdienstliche Behandlung auch dazu dient, ihn gegebenenfalls als potentiellen Täter auszuschließen. Insoweit hat der Beklagte dem Interesse der Strafrechtsvorsorge zu Recht Vorrang eingeräumt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11 ZPO. Der Ausspruch einer Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO ist entbehrlich, da bei dem Beklagten kein Ausfallrisiko besteht.

Gründe, die Berufung nach § 124a Abs. 1 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in den Fällen des § 55d VwGO ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO, zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(qual. elektr. signiert)

(qual. elektr. signiert)

(qual. elektr. signiert)